

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Oktober 2021

Nummer 40

INHALT

Tag		Seite
13. 10. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften 20300, 20300 15, 20300, 61330 08, 20300, 20310 01, 21061	700
13. 10. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes 23100	706
13. 10. 2021	Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen 21064 (neu), 21064 (neu)	708
12. 10. 2021	Verordnung zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung 11200	712

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Oktober 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unterstellt“ durch das Wort „zugeordnet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Ausschusses der Vertretung“ ein Komma und die Worte „eines Ausschusses nach § 73“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

 1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
 2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder
 3. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune,soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Sätze 1 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Das“ das Wort „gedruckte“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Verkündung in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt erfolgt auf der Internetseite der Kommune in einem gesonderten elektronischen Dokument. ²Für das elektronische amtliche Verkündungsblatt gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 bis 6 entsprechend. ³Die Internetadresse, unter der das elektronische amtliche Verkündungsblatt eingesehen werden kann, ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.“
 - bb) Satz 6 wird gestrichen.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden können durch ihre Hauptsatzung bestimmen, dass ihre Satzungen in dem gedruckten oder elektronischen

- amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises verkündet werden. ²Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde können durch ihre Hauptsatzung auch bestimmen, dass ihre Satzungen in dem gedruckten amtlichen oder elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Samtgemeinde verkündet werden. ³Erfolgt die Verkündung nach den Sätzen 1 und 2 in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt, so ist in der Hauptsatzung die Internetadresse anzugeben, unter der das elektronische amtliche Verkündungsblatt eingesehen werden kann. ⁴Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - f) Der neue Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „im“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe.“
 - g) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „angezeigt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „vertreten“ der Klammerzusatz „(Vertretungsberechtigte)“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 7 ersetzt:

„⁴Die Kommune erstellt unverzüglich nach der Anzeige des Einwohnerantrags eine Schätzung der Kosten für die Erfüllung des Begehrens und teilt diese den Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mit. ⁵Die Kostenschätzung muss auch die Folgekosten der Erfüllung des Begehrens berücksichtigen. ⁶Die Kostenschätzung ist von den Vertretungsberechtigten in den Einwohnerantrag aufzunehmen. ⁷Diese können zusätzlich eine abweichende eigene Kostenschätzung in den Einwohnerantrag aufnehmen.“
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Einwohnerantrag ist bei der Kommune in schriftlicher Form einzureichen; die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang erfüllt sein.“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Entscheidungen als Träger von Krankenhäusern oder des Rettungsdienstes,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „vertreten“ der Klammerzusatz „(Vertretungsberechtigte)“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵In der Anzeige kann beantragt werden, vorab zu entscheiden, ob die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 und Absatz 2 vorliegen.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Kommune erstellt unverzüglich nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung. ²Die Kostenschätzung muss auch die Folgekosten der Umsetzung der begehrten Sachentscheidung berücksichtigen. ³Im Fall eines Antrags auf Vorabentscheidung nach Absatz 3 Satz 5 hat der Hauptausschuss zunächst unverzüglich über diesen Antrag zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist den Vertretungsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben. ⁵Wird in der Vorabentscheidung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 festgestellt, so ist anschließend unverzüglich die Kostenschätzung zu erstellen. ⁶Die Kommune hat die Kostenschätzung nach den Sätzen 1 und 5 den Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. ⁷Die Kostenschätzung ist von den Vertretungsberechtigten in das Bürgerbegehren aufzunehmen. ⁸Diese können zusätzlich eine abweichende eigene Kostenschätzung aufnehmen. ⁹In diesem Fall ist das ergänzte Bürgerbegehren der Kommune erneut anzuzeigen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. ⁴Für die Ungültigkeit von Unterschriften gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁵Darüber hinaus sind Eintragungen ungültig, die das Datum der Unterzeichnung nicht angeben oder vor dem Fristbeginn nach Absatz 6 Satz 3 geleistet wurden.“

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die elektronische Form ist unzulässig. ³Die Frist beginnt einen Monat nach dem Eingang der Kostenschätzung der Kommune bei den Vertretungsberechtigten.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Wurde in der Vorabentscheidung nach Absatz 4 Satz 3 festgestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Sätze 1 bis 3 vorliegen, so entscheidet er nur noch über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 7 und der Absätze 5 und 6. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gibt den Vertretungsberechtigten die Entscheidung unverzüglich bekannt und unterrichtet die Vertretung in der nächsten Sitzung über die Entscheidung.“

bb) In Satz 4 werden das Wort „ist“ durch das Wort „muss“ und das Wort „herbeizuführen“ durch das Wort „stattfinden“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Vertretung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Kommune innerhalb von drei Monaten durch Bürgerentscheid

entschieden wird. ²Der Beschluss ist auch zulässig, wenn eine einem zugelassenen Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung begehrt wird. ³§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Der Stimmzettel muss eine § 32 Abs. 3 Satz 1 entsprechende Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung, eine Begründung und eine § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechende Kostenschätzung enthalten.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

d) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Sind mehrere Bürgerentscheide durchzuführen, die im Fall ihres Erfolgs nicht nebeneinander umgesetzt werden können, so finden die Bürgerentscheide am selben Tag statt. ²Die Frist nach § 32 Abs. 7 Satz 4 beginnt mit der spätesten Zulässigkeitsentscheidung des Hauptausschusses, im Fall des Absatzes 1 mit dem Beschluss der Vertretung. ³Erfüllen mehrere dieser Bürgerentscheide die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3, so ist nur der Bürgerentscheid verbindlich, bei dem die meisten gültigen Ja-Stimmen abgegeben wurden. ⁴Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen bei mehreren Bürgerentscheiden gleich, so ist der Bürgerentscheid verbindlich, bei dem die wenigsten gültigen Nein-Stimmen abgegeben wurden. ⁵Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, so liegt ein verbindlicher Bürgerentscheid nicht vor.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Befragung kann auf einen Teil des Personenkreises nach Satz 1 beschränkt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Niemand darf an der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Mitglieds der Vertretung gehindert werden. ²Abgeordnete dürfen wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Abgeordnete, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen können, haben einen Anspruch auf Verringerung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für die Zeit, in der sie an

1. einer Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses, ihrer Fraktion oder Gruppe,

2. einer Sitzung eines Organs oder Gremiums einer juristischen Person oder Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, in das sie von der Kommune gewählt, entsandt oder in sonstiger Form bestellt worden sind, oder

3. einer Veranstaltung, für die die Vertretung die Teilnahme beschlossen hat oder zu der die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten eingeladen hat,

teilnehmen, soweit kein Anspruch auf Gewährung freier Zeit nach Satz 4 besteht und die Teilnahme in ihrem Arbeitszeitrahmen liegt. ⁶Der Anspruch nach Satz 5 besteht nur, soweit die Summe aus der am Tag der Teilnahme geleisteten Arbeitszeit, der nach Satz 4 zu gewährenden Freistellungszeit und der nach Satz 5 zu

- berücksichtigenden Teilnahmezeit ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der oder des Abgeordneten nicht überschreitet.“
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und wie folgt geändert:
Das Wort „Ihnen“ wird durch die Worte „Den Abgeordneten“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9.
- f) Im neuen Satz 9 wird die Verweisung „Satz 4“ durch die Verweisung „Satz 7“ ersetzt.
9. In § 60 Satz 1 wird das Wort „unparteiisch“ gestrichen.
10. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„²Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ³Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.“
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- cc) Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 4 und 5.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„²Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. ³Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.“
11. In § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Sätze 2 bis 7“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
12. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 10 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.
13. In § 81 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten“ eingefügt.
14. § 83 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der laufenden Amtszeit
- a) seit mindestens fünf Jahren oder
- b) nach einer Wiederwahl seit mindestens drei Jahren innehat.“
15. In § 89 Satz 4 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
16. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Mindestzahl beträgt fünf“.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hingewiesen und“ eingefügt und das Wort „unparteiisch“ wird gestrichen.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ werden gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 35 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
18. In § 98 Abs. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die digitale Verwaltung“ eingefügt.
19. Dem § 106 Abs. 1 wird der folgende Satz 10 angefügt:
„¹⁰Sie oder er führt nach dem Ende der Wahlperiode die Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters fort.“
20. In § 107 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
21. In § 108 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für eine weitere Amtszeit“ durch die Worte „für eine oder mehrere weitere Amtszeiten“ ersetzt.
22. In § 109 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
23. In § 110 Abs. 5 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 6 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.
24. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) ¹Die Landkreise und die Region Hannover können für ihre kreis- und regionsangehörigen Kommunen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Kredite (§ 120 Abs. 1 Satz 1) und Liquiditätskredite (§ 122) aufnehmen und bewirtschaften. ²Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune sowie die Region Hannover und die regionsangehörige Kommune regeln die Aufnahme und Bewirtschaftung von nach Satz 1 aufgenommenen Krediten und Liquiditätskrediten und die Verrechnung von Zinsen für die Kredite und Liquiditätskredite durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
Satz 5 wird gestrichen.
25. In § 128 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3 Nrn. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.
26. In § 136 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personenverkehrs“ ein Komma und die Worte „der Wohnraumversorgung“ eingefügt.
27. In § 137 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
28. In § 147 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 111 Abs. 1 und 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 1, 5, 6 und 8“ ersetzt.
29. § 161 Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen.
30. In § 176 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Worte „und für Entscheidungen nach § 85 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
31. § 178 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. die Wertgrenzen für Zuwendungen bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von § 111 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 regeln.“
32. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung davon absehen,
1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

33. In § 182 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 6 Sätze 1 und 4 und Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“

§ 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 316), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die in der Versammlungsversammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ²Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der oder dem Vorsitzenden der Versammlungsversammlung zu ziehende Los.

(3) ¹Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Versammlungsversammlung angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird zunächst dieser Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. ²Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommune“ die Worte „oder einer vom Zweckverband in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 NKomVG bestellten hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt.
- § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe d wird gestrichen.
 - Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 107 Abs. 2 Satz 5“ wird durch die Angabe „Artikel 107 Abs. 2 Sätze 5 und 6“ ersetzt.
 - Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
- Dem § 5 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für die Ermittlung der durchschnittlichen Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre sind die Einwohnerzahlen heranzuziehen, die im Finanzausgleich des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt wurden.“

- § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- In § 9 Abs. 2 werden die Worte „für den“ durch die Worte „in dem“ ersetzt.

- § 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebiete“ durch das Wort „Bezirke“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden die Worte „jedes gemeindefreie Gebiet“ durch die Worte „die gemeindefreien Bezirke“ ersetzt.

- § 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die Worte „bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen werden die einigungsbedingten Anteile des Vervielfältigers um ein Drittel angehoben“ gestrichen.
- Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Vereinbaren Gemeinden für mindestens fünf Jahre eine Aufteilung von Grundsteueraufkommen oder Gewerbesteueraufkommen und wird in der Vereinbarung auch bestimmt, wie Steuerrückzahlungen aufzuteilen sind, so wird die Vereinbarung nach Übermittlung an das für Inneres zuständige Ministerium bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen berücksichtigt, wenn dies in der Vereinbarung bestimmt ist. ²Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird das aufgeteilte Aufkommen mit dem Realsteuerhebesatz berücksichtigt, der für die tatsächlich hebeberechtigte Gemeinde zu berücksichtigen ist.“

- § 14 f wird gestrichen.

- In § 15 Abs. 4 werden die Worte „der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden“ gestrichen.

- In § 21 Abs. 5 Satz 3 wird die Verweisung „§ 14 c Satz 4“ durch die Verweisung „§ 14 c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

- Dem § 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 9 Abs. 3 werden für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 bei der Ermittlung der Messbeträge für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer zwölf Fünftel des Aufkommens angesetzt, das den Gemeinden in dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum zugeflossen ist.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die überörtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen, der kommunalen Anstalten, der gemeinsamen kommunalen Anstalten, des Regionalverbands „Großraum Braunschweig“, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Stellen) obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Einrichtungen“ eingefügt und das Wort „Einrichtungen“ wird durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
2. In § 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „an“ die Worte „der Einrichtung oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Einrichtung die Prüfungsfeststellungen“ durch die Worte „Stelle das Prüfungsergebnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Prüfungsbehörde schließt die Prüfung mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Stelle ab, die das unter Berücksichtigung der Stellungnahme der geprüften Stelle festgestellte Prüfungsergebnis enthält; die Prüfungsmitteilung soll eine Zusammenfassung ihres wesentlichen Inhalts enthalten.“
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „die an“ die Worte „der Einrichtung oder“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Prüfungsmitteilung ist unverzüglich der Vertretung der Kommune, bei Zweckverbänden und beim Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘ der Verbandsversammlung, bei kommunalen Stiftungen dem Hauptorgan, bei Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Versorgungskassen der Mitgliederversammlung sowie bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 dem entsprechenden Hauptorgan bekannt zu geben.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Einrichtung“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
6. In § 6 werden nach dem Wort „prüfende“ die Worte „Stellen sowie“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsplanung“ die Worte „und bei der Erstellung des Kommunalberichts der Prüfungsbehörde“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.

GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), erhält folgende Fassung:

- „a) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 147, 148 und 149 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 jeweils an die Stelle des Wortes ‚sieben‘ das Wort ‚fünf‘ und in Satz 2 an die Stelle des Wortes ‚siebten‘ das Wort ‚fünften‘ tritt, § 150 Abs. 1 bis 5, § 151, § 152 Abs. 1 und 4, Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, wobei bei der Bemessung des Verspätungszuschlages neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, und mit der weiteren Maßgabe, dass der Verspätungszuschlag 10 Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens 25 000 Euro betragen darf, Abs. 11 Satz 1 und Abs. 12, § 153 Abs. 1 und 2,“.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

(1) ¹Der Landtag stellt auf Antrag der Landesregierung eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, wenn

1. die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist und
2. nicht eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt ist.

²Der Antrag ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Die Feststellung nach Satz 1 ist für zwei Monate zu treffen. ⁴Der Landtag hebt auf Antrag der Landesregierung die Feststellung auf, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt; die Feststellung ist aufgehoben, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt ist. ⁵Die Feststellung nach Satz 1 und die Aufhebung nach Satz 4 Halbsatz 1 werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht; sie werden jeweils mit ihrer Bekanntmachung wirksam. ⁶Der Landtag verlängert auf Antrag der Landesregierung die Feststellung um jeweils zwei Monate, wenn die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Während einer epidemischen Lage nach Absatz 1 oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG kann das Fachministerium anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen.“

Artikel 8

Übergangsvorschriften

Ist ein Bürgerbegehren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt worden, so bleiben für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
2. Artikel 4 Nrn. 5 und 6 am 1. Januar 2022 und
3. Artikel 4 Nr. 4 am 1. Januar 2023
in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Vom 13. Oktober 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen“ durch die Worte „ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG auch in gedruckter Form vorzulegen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Worte „abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit stellt die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 7 öffentlich im Internet bereit. ²Ferner legt die Landesplanungsbehörde ergänzend und unbeschadet weiterer Zugangsmöglichkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG die Verfahrensunterlagen einen Monat lang öffentlich bei sich aus.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG macht die Landesplanungsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet

 1. die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,
 2. Ort und Dauer der öffentlichen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 ROG),
 3. Ort und Dauer der ergänzenden öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen nach den Sätzen 2 und 3 sowie etwaige weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Verfahrensunterlagen (§ 15 Abs. 3 Satz 7 ROG),
 4. das Bestehen einer Möglichkeit zur Äußerung und die Äußerungsfrist nach Satz 7 (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG), die möglichen Formen der Äußerung nach den Sätzen 8 und 9 sowie
 5. den Hinweis, dass bei Abgabe von Äußerungen elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG),öffentlich bekannt; für UVP-pflichtige Vorhaben bleiben die Regelungen über die weiteren erforderlichen Angaben in § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG unberührt.“

- dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
 - ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 und 8 ersetzt:

„⁷Jedermann kann sich abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit nach Satz 2 zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde äußern. ⁸Äußerungen können bei der Landesplanungsbehörde in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge sowie schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.“
 - ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 2“ wird durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.
 - gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3“ wird durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 5 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

- ¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren werden den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 ROG allein gemäß § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 zugänglich gemacht; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angemessen verkürzt werden kann. ³Ferner kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 verzichtet werden. ⁴Soll ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so können die Dauer der öffentlichen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und der ergänzenden öffentlichen Auslegung sowie die Frist zur Äußerung nach § 10 Abs. 5 Satz 7 angemessen verkürzt werden.“
5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹In Raumordnungsverfahren, die vor dem 20. Oktober 2021 förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem 20. Oktober 2021 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum 19. Oktober 2021 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumord-

nungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist in Raumordnungsverfahren, die vor dem 20. Oktober 2021 förmlich eingeleitet wurden, mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens bis zum 19. Oktober 2021 noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach den ab dem 20. Oktober 2021 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.“

6. In § 22 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 bis 9“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb
des elektronischen Gesundheitsberuferegisters
als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe
elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur
Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung
von Leistungserbringerinstitutionen

Vom 13. Oktober 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 29. Juli 2021 vom Land Niedersachsen unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 für das Land Niedersachsen in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen
Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle
der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und
Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten
zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag — eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz — PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115–2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1

Allgemeines

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2

Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in ge-

eigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. ²Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4

Finanzierung und Kosten

(1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagensatz. ³Keine Gebühren und Auslagensatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ⁴Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagensatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Ge-

bührensätze und der Auslagensatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

(1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsizes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

(1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die betätigten Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Länderbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirats

(1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen

Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

**Verordnung
zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung**

Vom 12. Oktober 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlkostenerstattungsverordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

1. in Kartenform 0,93 Euro und
2. in Briefform 1,06 Euro

je wahlberechtigte Person. ²Findet in der Gemeinde zugleich auch die Gemeindewahl oder eine Direktwahl statt, so verringert sich der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 1 auf 0,47 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 0,53 Euro. ³§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von 0,60 Euro für jede wahlberechtigte Person“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Ergänzungsbetrag beträgt bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO

1. in Kartenform 0,65 Euro und
 2. in Briefform 0,72 Euro
- je wahlberechtigte Person.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Findet in den Fällen des Absatzes 1 zugleich auch eine Direktwahl in der Gemeinde statt, so verringern sich der Grundbetrag auf 58,75 Euro, der Ergänzungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 auf 0,33 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 auf 0,36 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. September 2021 in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister



VAKAT

